

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat, Rechtsdienst
Kochergasse 6
3003 Bern

per Email versandt:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

RR/js

312

Bern, den 31. Oktober 2017

**Schweizerischer Anwaltsverband Stellungnahme zur Vernehmlassung über die
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Möglichkeit in obgenannter
Revision Stellungnahmen zu können.

Der SAV begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Bundesgesetz über die Enteignung. Das
Gesetz soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Diese Teilrevision führt zu einer Professionalisierung der Eidgenössischen
Schätzungskommissionen.

Art. 59quater sieht neu vor, dass die Schätzungskommission bzw. ihre Mitglieder vom BVerwG
angestellt und administrativ diesem zugeordnet sind. Damit resultiert in der Aussenperspektive
eine grosse Nähe zwischen den beiden Instanzen.

Dem Bericht entnehmen wir (S. 38), dass dies nur für hauptamtliche Mitglieder der Schätzungskommission, und nicht für die nebenamtlichen Mitglieder gelten soll (da nebenamtliche Mitglieder kein Arbeitsverhältnis in jenem dort gemeinten Sinne eingehen). Und das Nebenamt ist ja der Regelfall (Art. 59 Abs. 1).

Dass die Aufgabenerfüllung weisungsungebunden erfolgen soll (Art. 59 Abs. 7), stellt klar, dass mit der arbeitgeberischen Zuordnung der Kommission zum BVerwG keine arbeitgeberischen Weisungsrechte verbunden sind. Somit ist die Unabhängigkeit in der Rechtsprechung gewahrt, was uns essentiell erscheint. Der Ausseneindruck, dass administrativ beide Instanzen eine Einheit werden, lässt sich damit aber nicht in Abrede stellen. Es drängt sich daher auf, zu prüfen, ob diese Zuordnung der Weisheit letzter Schluss ist.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

mit freundlichen Grüßen

für den SAV

SAV Präsident

Urs Haegi

SAV Generalsekretär

René Rall